

Häufige Fragen und Antworten (Version vom 23. Januar 2025)

Dieses Dokument beantwortet häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Änderung des Anwaltsreglements vom 7. November 2024.

1. *Wann müssen die Prüfungszulassungsvoraussetzungen gemäss § 8 Anwaltsgesetz sowie §§ 3 und 5 Anwaltsreglement erfüllt sein?*

Die Prüfungszulassungsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung zur ersten schriftlichen Teilprüfung erfüllt sein.

2. *Wie ist das Nettojahr bzw. das Nettohalbjahr des Anwaltspraktikums gemäss § 3 Abs. 1 und Abs. 2 des Anwaltsreglements zu berechnen?*

Gemäss § 3 Abs. 1 Anwaltsreglement ist das Anwaltspraktikum im Kanton Schwyz zu absolvieren und dauert netto mindestens ein Jahr. Bei einer Anstellung in einem 100 %-Pensum gilt das Nettojahr als erfüllt, sofern die Abwesenheitstage der Praktikantinnen und Praktikanten während des Anstellungsjahrs insgesamt 30 Arbeitstage (6 Wochen) nicht überschreiten.

Das Nettohalbjahr unter Aufsicht und Verantwortung einer im Anwaltsregister des Kantons Schwyz aufgeführten Person gemäss § 3 Abs. 2 Anwaltsreglement gilt bei einer Anstellung in einem 100 %-Pensum als erfüllt, sofern die Abwesenheitstage der Praktikantinnen und Praktikanten während der halbjährigen Anstellung insgesamt 15 Arbeitstage (3 Wochen) nicht überschreiten.

Als Abwesenheitstage gelten sämtliche Abwesenheiten (etwa infolge Ferien, Urlaubs, Krankheit, Unfalls, Militär- oder Schutzdiensts, Zivildiensts, Mutterschaftsurlaubs, Urlaubs des anderen Elternteils, Adoptionsurlaubs, Jugendurlaubs, Umzugs, Todesfällen etc.), mit Ausnahme von Wochenenden und gesetzlicher Feiertage am Ort des Praktikums.

Wird das Anwaltspraktikum in einem Teilzeitpensum absolviert, ist dieses je nach Pensum entsprechend zu verlängern und die maximal erlaubten Abwesenheitstage sind entsprechend zu berechnen.

Mit der Anmeldung zur Anwaltsprüfung haben die Kandidierenden u.a. eine durch die für ihr Rechtspraktikum verantwortliche Person unterzeichnete Bescheinigung einzureichen. Hierfür ist das auf der Website der Anwaltskommission zur Verfügung stehende Formular zu verwenden.

3. *Was gilt für Kandidierende, die ihr Anwaltspraktikum vor und/oder während Inkrafttreten der Änderungen des Anwaltsreglements vom 7. November 2024 absolvierten und die erste schriftliche Teilprüfung bereits ablegten, die Voraussetzung des Nettojahrs gemäss revidiertem Anwaltsreglement jedoch nicht erfüllen?*

Kandidierende, die bereits vor Inkrafttreten des revidierten Anwaltsreglements die erste schriftliche Teilprüfung ablegten, können sich für weitere schriftliche Anwaltsprüfungen (für die Wiederholung der ersten Teilprüfung oder für die zweite Teilprüfung) anmelden, ohne eine Praktikumsbescheinigung (inkl. Bestätigung des Nettojahrs) nach revidiertem

Anwaltsreglement vorzuweisen. Diese Regelung gilt auch für erneute Prüfungsanmeldungen nach einer allfälligen Sperrfrist.

4. *Welche Regelungen gelten für Kandidierende, die vor Inkrafttreten des geänderten Anwaltsreglements bereits eine schriftliche Teilprüfung erfolgreich absolvierten?*

Die erfolgreich absolvierte Teilprüfung wird den Kandidierenden angerechnet. Sie haben nur noch eine Teilprüfung gemäss revidiertem Anwaltsreglement abzulegen (vgl. das Merkblatt zur schriftlichen Anwaltsprüfung auf der Website der Anwaltskommission). Nach einer allfälligen Sperrfrist haben die Kandidierenden beide Teilprüfungen nach den neuen Vorschriften zu absolvieren. Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 3.

5. *Wie lange dauert die Korrektur der schriftlichen Anwaltsprüfungen?*

Eine diesbezügliche Auskunft ist leider zu keinem Zeitpunkt möglich. Jede Prüfungsarbeit wird von fünf Mitgliedern der Anwaltskommission beurteilt. Sämtliche Mitglieder der Anwaltskommission sind darum bemüht, den Kandidierenden die Prüfungsergebnisse möglichst zeitnah mitzuteilen. Diese Mitteilung ergeht in der Regel zeitgleich an sämtliche Kandidierende eines jeweiligen Prüfungstermins. Dabei wird grundsätzlich darauf geachtet, dass sich die Kandidierenden bei Mitteilung eines allfälligen Nichtbestehens einer Teilprüfung fristgerecht für die nächstmögliche Wiederholungsprüfung im entsprechenden Themenbereich anmelden können.

6. *Wird den Kandidierenden ein Prüfungsbeispiel zur Verfügung gestellt?*

Nein, das ist nicht vorgesehen. An den Prüfungen werden den Kandidierenden häufig reale Fälle aus der Praxis vorgelegt, weshalb sichergestellt werden muss, dass – auch nach entsprechenden Anonymisierungen – keine Rückschlüsse auf involvierte Personen gezogen werden können.

7. *Hat sich aufgrund der Änderung des Anwaltsreglements vom 7. November 2024 hinsichtlich der mündlichen Anwaltsprüfung etwas geändert?*

Nein, die Änderung des Anwaltsreglements vom 7. November 2024 hat keine Auswirkungen auf die mündliche Anwaltsprüfung. Es wird jedoch auf das neue Merkblatt betreffend die mündliche Anwaltsprüfung im Staats- und Verwaltungsrecht hingewiesen, das auf der Website der Anwaltskommission abrufbar ist.